

Beschlussantrag

Vorlagen-Nr.: AN 018/2023

Einreicher: Fraktion Napieraj/ Obenauf Datum: 23.08.2023
B90/ Die Grünen

Sachbearbeiter: Lisa Brumme **18.09.2023**

Telefon: 03342 245140

Betreff:

Handlungs- und Abstimmungsanweisung an den Bürgermeister betreffend Abwahanträge gegen die Verbandsvorsteher des W-S-E

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	04.09.2023	öffentlich
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzsausschuss	07.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung	18.09.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird angewiesen,
 - a. in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Strausberg-Erkner am 27. September 2023 eine Vertagung der Abwahanträge gegen den Verbandsvorsteher André Bähler und seinen Stellvertreter Gerd Windisch zu beantragen, bis alle Gemeindevertretungen des Verbandsgebietes in ihrer jeweils nächstmöglichen Sitzung die Gelegenheit hatten, den Beschlussgegenstand der Abwahanträge zu beraten und gegebenenfalls ihren Hauptverwaltungsbeamten eine Abstimmungsanweisung zu geben oder
 - b. sofern ein solcher Vertagungsantrag bereits gestellt ist, diesem zuzustimmen und
 - c. **gegen die Anträge zur Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters zu stimmen.**

2. **Im Falle einer geheimen Wahl wird gemäß § 19 Absatz 7 Satz 2 GKGBbg Frau / Herr ... als Stimmführer bestellt.**

Sachverhalt:

Das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (W-S-E), dessen Mitglied die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist, gilt als eine der trockensten Regionen in Brandenburg. Die zunehmende Verdichtung der Bebauung, sowie die Ansiedlung von größeren Industriebetrieben wie den international tätigen Autobauer „Tesla“ haben die Situation verschärft **bzw. beschleunigt**.

Nach Aussage der Verbandsvorstehers Bähler sind durch die Ansiedlung des Autobauers nunmehr alle genehmigten Fördermengen praktisch ausgeschöpft. Reserven für die Genehmigung weiterer Ansiedlungen bestünden nicht mehr, weshalb der W-S-E seit geraumer Zeit keine Versorgungszusa-

gen mehr machen könne.

Der damit einhergehende Entwicklungsstopp könne nur dann aufgehoben werden, wenn der Gesamtverbrauch sinkt, andere Wasserverbände das Verbandsgebiet mitversorgen oder seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) weitere Fördergenehmigungen erteilt werden.

Soweit die Maßnahmen in der Kompetenz der Bürgermeister als Vertreter in der Verbandsversammlung standen, haben diese hierfür notwendigen Satzungsänderungen mehrheitlich zugestimmt.

Hinsichtlich einer die Problemlage entschärfenden Fördermengenerhöhungen beschuldigen sich die Beteiligten gegenseitig, das Verfahren nicht voranzutreiben oder zu blockieren.

Die Hintergründe dieses Patts sind für die Gemeindevertreter nicht aufzulösen, einzig der Schwund des Wasserstandes im Straussee, sowie die anhaltende Trockenheit sind für nicht am Verfahren beteiligte Bürger greifbare Fakten. Auch die faktische Übernutzung einiger Grundwasserleiter im Verbandsgebiet können aufgrund amtlicher Karten und Verlautbarungen als gesichert vorausgesetzt werden.

Um eine komplette Entwicklungsblockade zu verhindern, haben der Landkreis als untere Wasserbehörde und einzelne Bürgermeister nunmehr die Idee entwickelt, für einzelne Bauvorhaben die Entnahme für Brauchwasser in benötigter Höhe durch den Landkreis am W-S-E vorbei zu genehmigen.

Gemäß der öffentlichen Berichterstattung musste die Genehmigung ausdrücklich auf die Brauchwassernutzung eingeschränkt werden, da die Genehmigung für die Nutzung als Trinkwasser nicht möglich sei.

Eine erste Genehmigung erging für einen Bebauungsplan in Fredersdorf-Vogelsdorf, in welchem ein Investor sich wohl zugleich verpflichtete, im Gegenzug eine illegale Deponie zu beräumen.

Auf die Aufforderung des W-S-E an den Landkreis, die Genehmigungsunterlagen zur Einsicht zu übersenden, soll dieser nicht reagiert haben, weshalb der W-S-E Klage auf Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht eingereicht **und Widerspruch eingelegt hat.**

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhielt zwischenzeitlich ebenfalls eine Fördergenehmigung für ein derzeit im Planungsprozess befindliches Rechenzentrum.

Dieser Umstand soll nunmehr die unterzeichnenden Bürgermeister veranlasst haben, einen Abwahlantrag gegen den Verbandsvorsteher und seinen erst Ende des Jahres gewählten Stellvertreter zu stellen. **Eine schriftliche Begründung für den Abwahlantrag lag den Anträgen nach Aussage des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nicht vor.**

Antragsbegründung:

Die Anträge auf Abwahl ist mit dem derzeitigen Wissenstand nicht zu rechtfertigen.

Die Klage des Verbandes auf Einsicht in ihn offensichtlich betreffende Vorgänge ist nicht nur nicht völlig abwegig, sie ist nach einer vertretbaren Ansicht sogar zwingend geboten.

Jedenfalls ist es das Recht einer jeden juristischen oder natürlichen Person, Gerichte bei Meinungsverschiedenheiten in Anspruch zu nehmen. Eine Schädigungsabsicht oder Schikane bei einem Akteneinsichtsverlangen in unmittelbar den Wasserhaushalt betreffende Vorgänge ist nicht zu erkennen. Die Entscheidung über das Auskunftsverlangen bedroht, egal wie sie ausgeht, keinen der Beteiligten wesentlich. Mehr noch, sollten Gerichte dieser Praxis ein Ende setzen, ist das Vorgehen des W-S-E in dieser Angelegenheit erst recht als korrekt zu werten.

Die bisher bekannten Umstände sind daher allenfalls eine abstrakte Bedrohung für das geplante Vorgehen der genannten Bürgermeister, die ausweislich der Satzungsänderung der Vorjahre sich erst jetzt gegen die Verbandsvorsteher stellen, wo die Konsequenzen des abgestimmten Handelns eigene Projekte gefährden.

Neben dem Umstand der fehlenden bzw. nicht bestehenden Rechtfertigung der Abwahl ist der Ablauf der Entscheidungsfindung zu kritisieren.

Keiner der den Antrag unterstützenden Bürgermeister hat seine Gemeindevertreter über das gewünschte Vorgehen in Kenntnis gesetzt oder gar eine unterstützende Entscheidung erfragt. Der zeitliche Ablauf legt auch nahe, dass eine Befassung der Gemeindevertretungen nicht geplant oder gar unerwünscht sind.

Dieses Vorgehen ist zu unterbinden. Bei der herausragenden Relevanz des Lebensmittels „Trinkwasser“ sind die legitimen Vertreter der Bürgerinnen und Bürger vorab zu informieren und einzubinden.

Daher ist es notwendig, die Anträge in der Verbandsversammlung erst dann zur Abstimmung zu stellen, wenn alle Gemeindevertretungen darüber beraten konnten.

Gelingt die Vertragung nicht, ist mit dem aktuellen Wissensstand eine Abwahl nicht zu rechtfertigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Anlagenverzeichnis:

Auszug GKGBbg